



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 74/17

Luxemburg, den 6. Juli 2017

Urteil in der Rechtssache C-180/16 P
Toshiba / Kommission

Der Gerichtshof bestätigt die gegen Toshiba wegen ihrer Beteiligung am Kartell auf dem Markt für gasisolierte Schaltanlagen verhängte Geldbuße von 61,44 Mio. Euro (4,65 Mio. Euro davon als Gesamtschuldner mit Mitsubishi)

Diese Geldbuße wird damit endgültig

Mit Entscheidung vom 24. Januar 2007¹ verhängte die Kommission gegen 20 europäische und japanische Unternehmen² Geldbußen in Höhe von insgesamt 750,71 Mio. Euro wegen ihrer Beteiligung an einem Kartell auf dem Markt für gasisolierte Schaltanlagen (GIS) zwischen 1988 und 2004. Die am Kartell beteiligten Unternehmen schlossen eine Vereinbarung über die weltweite Koordinierung ihrer Geschäftstätigkeit und führten eine Kontingentregelung zur Festlegung der Marktanteile ein, die jede Gruppe unter ihren Mitgliedern aufteilen konnte. Die Kommission warf den am Kartell Beteiligten ferner vor, eine nicht schriftlich festgehaltene parallele Übereinkunft getroffen zu haben, um den europäischen Markt den europäischen Unternehmen und den japanischen Markt den japanischen Unternehmen vorzubehalten.

Die gegen Toshiba und Mitsubishi Electric verhängten Geldbußen beliefen sich auf 86,25 Mio. Euro bzw. 113,92 Mio. Euro. Hinzu kam eine weitere Geldbuße in Höhe von 4,65 Mio. Euro, die von den beiden japanischen Gesellschaften gesamtschuldnerisch zu zahlen war. Dieser Betrag bezieht sich auf die Zuwiderhandlung von TM T & D Corp., einer zu gleichen Anteilen von Toshiba und Mitsubishi gehaltenen Gesellschaft, durch die Toshiba zwischen Oktober 2002 und April 2005 ihre Tätigkeiten im Bereich der GIS ausgeübt hatte.

Mit Urteilen vom 12. Juli 2011³ hob das Gericht der Europäischen Union die gegen Toshiba und Mitsubishi verhängten Geldbußen auf, da die Kommission seiner Ansicht nach bei der Berechnung dieser Geldbußen den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt hatte. Dagegen bestätigte das Gericht, dass Toshiba und Mitsubishi am Kartell beteiligt waren. Mit Urteil vom 19. Dezember 2013⁴ bestätigte der Gerichtshof die Urteile des Gerichts.

Die Kommission berechnete in der Folge die gegen Toshiba und Mitsubishi verhängten Geldbußen neu und setzte sie auf 56,79 Mio. Euro und 74,82 Mio. Euro fest. Hinzu kommt der von den beiden Gesellschaften gesamtschuldnerisch zu zahlende Betrag, den die Kommission erneut auf 4,65 Mio. Euro festgesetzt hat⁵.

¹ Entscheidung K (2006) 6762 endg. der Kommission vom 24. Januar 2007 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F/38.899 – Gasisolierte Schaltanlagen), von der eine Zusammenfassung im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. 2008, C 5, S. 7) veröffentlicht wurde.

² ABB, Alstom, Areva, Areva T&D AG, Areva T&D Holding, Areva T&D SA, Fuji Electric Holdings, Fuji Electric Systems, Hitachi, Hitachi Europe, Japan AE Power Systems, Mitsubishi Electric, Nuova Magrini Galileo, Schneider Electric, Siemens, Siemens Österreich, Siemens Transmission & Distribution SA, Siemens Transmission & Distribution Ltd, Toshiba und VA Tech Transmission & Distribution.

³ Urteile des Gerichts vom 12. Juli 2011, Toshiba/Kommission ([T-113/07](#)) und Mitsubishi Electric/Kommission ([T-133/07](#)), vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 70/11](#).

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2013 in den verbundenen Rechtssachen Siemens/Kommission ([C-239/11 P](#)), Mitsubishi Electric/Kommission ([C-489/11 P](#)) und Toshiba/Kommission ([C-498/11 P](#)), vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 161/13](#).

⁵ Beschluss C(2012)4381 der Kommission vom 27. Juni 2012 zur Änderung der Entscheidung von 2007, soweit sie an Mitsubishi Electric und Toshiba gerichtet war (Sache COMP/39.966 – Gasisolierte Schaltanlagen – Geldbußen).

Mit Urteilen vom 19. Januar 2016⁶ bestätigte das Gericht diese neuen Geldbußen, indem es die von Toshiba und Mitsubishi gegen den neuen Beschluss der Kommission erhobenen Klagen abwies.

Da Mitsubishi gegen das Urteil des Gerichts vom 19. Januar 2016 kein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt hat, ist die gegen Mitsubishi verhängte Geldbuße (79,47 Mio. Euro – davon 4,65 Mio. Euro als Gesamtschuldner mit Toshiba zu zahlen) endgültig geworden.

Dagegen hat Toshiba gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel eingelegt und die Aufhebung dieses Urteils beantragt.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof das Rechtsmittel von Toshiba zurück. Damit wird auch die von der Kommission gegen Toshiba verhängte Geldbuße (61,44 Mio. Euro – davon 4,65 Mio. Euro als Gesamtschuldner mit Mitsubishi zu zahlen) endgültig.

Nach Ansicht des Gerichtshofs hat das Gericht zu Recht entschieden, dass die Verteidigungsrechte von Toshiba nicht verletzt wurden, obwohl die Kommission ihr vor der zweiten Berechnung der Geldbußen keine erneute Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt hat.

Was die Bestimmung der Höhe der Geldbuße betrifft, so stellt die Tatsache, dass Toshiba im Jahr 2003 keinen eigenen Umsatz im Bereich der GIS erzielt hat, einen Gesichtspunkt dar, der ihre Situation objektiv von der der anderen am Kartell beteiligten Unternehmen, insbesondere der europäischen Unternehmen, unterscheidet. Toshiba kann daher in dieser Hinsicht nicht mit Erfolg einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz geltend machen.

Schließlich bestätigt der Gerichtshof, dass Toshiba der Kommission nicht vorwerfen kann, dass sie ihre Geldbuße nicht herabgesetzt hat, obwohl sie nicht am Abkommen der europäischen Herstellergruppe beteiligt war. Das Gericht hat nämlich zutreffend befunden, dass der Umstand, dass Toshiba sich nicht an diesem europäischen Abkommen beteiligt hat, eine bloße Folge ihrer Beteiligung an der parallelen Übereinkunft ist und somit nicht bedeutet, dass ihr Verhalten weniger schwerwiegend war als das der europäischen Hersteller.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

⁶ Urteile des Gerichts vom 19. Januar 2016, Toshiba/Kommission ([T-404/12](#)) und Mitsubishi Electric/Kommission ([T-409/12](#)), vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 2/16](#).